Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - **Dezernat VI** **Amt** 61	**Drucksache** DS0802/02	**Datum** 24.10.2002

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Ö**	**N**	**Beschlussvorschlag** angenommen	 abgelehnt	 geändert
Der Oberbürgermeister	12.11.2002		X	X		
Umweltausschuss	19.11.2002	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	28.11.2002	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	04.12.2002	X				
Beschließendes Gremium Stadtrat	09.01.2003	X		X		X

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
31, 66, 68	RPA		[X]
	KFP	[X]	

Kurztitel:

Satzung Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße"
(inkl. Planfeststellungsersatz für Straßenbahnneutrassierung)

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 10 Abs.1 Baugesetzbauch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) und geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) in Verbindung mit § 28 Abs.3 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690) und § 6 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 09.01.2003 den Bebauungsplan Nr. 178-4 "Rogätzer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine ☐	**Finanzierung** Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	**Jahr der Kassenwirksamkeit**
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		**Verpflichtungsermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn. ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes Amt	Sachbearbeiter Bernd Kapelle, Tel.: 5321	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky

Begründung

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, besonders in dieser historisch gewachsenen Gemengelage, ist ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan erforderlich. Zum Inkraftsetzen des Bebauungsplanes (Bebauungsplan wird rechtsverbindlich) ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB durch den Stadtrat (Gemeinde), sowie die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erforderlich. Mit dem Inkraftsetzen des Bebauungsplanes wird nach § 28 Abs.3 PBefG (Planfeststellungsersatz durch Bebauungsplan) auch Bau- sowie Umweltrecht für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche Straßenbahnneutrassierung geschaffen.

Gegenüber dem Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. öffentlichen Auslegung (Beschluss-Nr. 1673-47(III)02) wurden die textlichen Festsetzungen §§ 16 und 17 geringfügig korrigiert. Durch die Korrekturen wurde die Planungsintension noch klarer verdeutlicht. Zur Klarheit wird der § 16 der textlichen Festsetzungen wie folgt geändert: „gemäß DIN 18005 ´Schallschutz im Städtebau´“ wird gestrichen. § 17 der textlichen Festsetzung wird im Text wie folgt geändert: „Wohnungen“ wird durch „Wohnungsneubauten“ ersetzt.

Der Satzungsbeschluss soll die Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 30 BauGB ermöglichen.